

# Ergänzende Bedingungen für Embedded Software

## Siemens Digital Industries Software



Diese Ergänzenden Bedingungen für Embedded Software („Embedded-Bedingungen“) ergänzen die universelle Kundenvereinbarung („UCA“) bzw. den Endbenutzer-Lizenzvertrag („EULA“) zwischen dem Kunden und SISW ausschließlich in Bezug auf die im Einzelvertrag mit folgenden alphanumerischen Codes gekennzeichneten Angebote und Produkte: EMB-IES oder EMB-EPS („Embedded Software-Angebote“). Diese Embedded-Bedingungen stellen zusammen mit UCA bzw. EULA (wie jeweils anwendbar) und anderen anwendbaren Ergänzenden Bedingungen den Rahmenvertrag zwischen den Vertragsparteien dar („Rahmenvertrag“).

1. **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN.** Die in diesem Dokument verwendeten hervorgehobenen Begriffe haben die im Rahmenvertrag festgelegte Bedeutung. Für diese Embedded-Bedingungen gelten folgende zusätzliche Begriffsbestimmungen:

„Beauftragter des Kunden“ bezeichnet eine Person, die in ihrer Funktion als Berater, Vertreter oder Auftragnehmer zur Unterstützung der Geschäftstätigkeit des Kunden Zugriff auf die Embedded-Software benötigt. In Bezug auf Produkte, die mit dem alphanumerischen Code EMB-IES gekennzeichnet sind, umfasst dies nur Berater, Vertreter und Auftragnehmer, die in den Räumlichkeiten des Kunden arbeiten oder von einem Standort innerhalb des Territoriums über eine Verbindung zum privaten Netzwerk des Kunden auf die Embedded Software zugreifen.

„Berechtigte Nutzung“ bezeichnet die spezifischen Lizenzbeschränkungsvariablen für die Embedded Software gemäß den Angaben im Einzelvertrag, z. B. Hardware (einschließlich ECU, Prozessor usw.), Plattform, Software, Produktbeschränkungen, Nutzerbeschränkungen usw.

„Berechtigter Nutzer“ bezeichnet einen Mitarbeiter oder Beauftragten des Kunden. Lizenzen, die für ein Territorium gewährt werden, das mehr als ein Land umfasst, beziehen sich auch auf die Mitarbeiter und Beauftragten von Tochtergesellschaften des Kunden.

„Marke“ bezeichnet eine Automobil-Produktlinie eines Automobilunternehmens, die manchmal auch als „Fabrikat“ bezeichnet wird, wie im Einzelvertrag ausdrücklich angegeben.

„Kundenprodukt“ bedeutet (i) in Bezug auf Produkte, die im Einzelvertrag mit dem alphanumerischen Code EMB-EPS gekennzeichnet sind, ein Produkt, das vom Kunden oder einem Beauftragten des Kunden entwickelt und/oder hergestellt wird, oder (ii) in Bezug auf Produkte, die im Einzelvertrag mit dem alphanumerischen Code EMB-IES gekennzeichnet sind, eine bewegliche Maschine oder eine Komponente davon, ausgenommen ultra-gefährliche Verwendungszwecke (einschließlich Luft- und Raumfahrt, Kernenergie, chemische und/oder biologische Reaktoren, Petrochemie, Militärwesen), jedoch einschließlich militärischer Marinetransportschiffe.

„Tochtergesellschaften des Kunden“ sind Unternehmen, die vom Kunden kontrolliert werden, solange diese Kontrolle besteht. Im Sinne der Begriffsbestimmung bedeutet „Kontrolle“ das direkte oder indirekte Halten von mehr als 50 % der Stimmrechte eines verbundenen Unternehmens. Haben die Vertragsparteien eine abweichende Definition hinsichtlich der zur Nutzung der Embedded Software-Angebote berechtigten Unternehmen vereinbart (abgesehen vom Kunden), so hat der Begriff „Tochtergesellschaften des Kunden“ die Bedeutung, die ihm in dieser abweichenden Definition zugewiesen wird.

„Electronic Control Unit“ oder „ECU“ bezeichnet eine bestimmte logische Leiterplatte mit einem speziell festgelegten Mikrocontroller darauf, die in einem Gehäuse mit einem Stecker untergebracht ist und die im Einzelvertrag ausdrücklich angegebenen Funktionen enthält.

„Embedded Software“ bezeichnet die in einem Embedded Software-Angebot enthaltene Software einschließlich Anwendungen, Betriebssysteme, Firmware und Treiberkomponenten, die dafür bestimmt ist, auf demjenigen Gerät, integriert und ausgeführt zu werden, für das sie entwickelt wurde.

„Ausführbarer Code“ bezeichnet ein kompiliertes Programm, das in ein maschinenlesbares Format übersetzt wurde, in einen Speicher geladen und von einem Prozessor ausgeführt werden kann.

„Verlinkbarer Objektcode“ bezeichnet einen verlinkbaren Code, der sich aus der Übersetzung, Verarbeitung oder Kompilierung des Quellcodes durch einen Computer in ein maschinenlesbares Format ergibt.

„Rechtmäßiger Nutzer“ bezeichnet einen Nutzer eines Kundenprodukts, der (i) das Kundenprodukt rechtmäßig erworben hat und (ii) die im Kundenprodukt integrierte Embedded Software, strikt in der für die Nutzung des Kundenprodukts und in Übereinstimmung mit den anwendbaren Urheberrechten auf das vernünftigerweise notwendige Maß beschränkt nutzt.

„Plattform“ bezeichnet eine gemeinsame Grundlage oder Designumgebung, die für mehrere Automodelle, Marken oder Automobilunternehmen gemeinsam genutzt wird, wie im Einzelvertrag ausdrücklich angegeben.

„Prozessor“ bezeichnet den spezifischen Mikroprozessor, der mit Embedded Software verwendet und im Produkt des Kunden implementiert wird.

„Site“, „Zugelassener Standort“ oder „Entwicklungsstandort“ bezeichnet den physischen Standort des Kunden, an dem die Embedded Software von den Berechtigten Nutzern verwendet werden darf. Sofern der offizielle und übliche Arbeitsplatz eines berechtigten Nutzers eine lizenzierte Site ist, gilt die gelegentliche Nutzung der Software durch einen solchen Nutzer von anderen Standorten als dieser Site (z. B. Wohnsitz des Nutzers, Flughafen, Hotel usw.) als Nutzung von der Site aus und in Übereinstimmung mit der Site-Beschränkung.

„Territorium“ bezeichnet die Site(s) oder das geografische Gebiet, das im Einzelvertrag festgelegt wird und in dem der Kunde zur Installation und Nutzung der Software lizenziert ist. Sofern nicht im Einzelvertrag oder an anderer Stelle im Rahmenvertrag angegeben, ist das Territorium das Land, in dem der Kunde seinen Hauptgeschäftssitz hat.

„Tool-Software“ bezeichnet ein Computerprogramm, das von Softwareentwicklern verwendet wird, um Embedded Software zu erstellen, zu entwickeln, zu kompilieren, zu debuggen, zusammenzustellen, zu verlinken oder anderweitig zu pflegen, die naturgemäß nicht Teil einer Embedded Software zu werden braucht, wie beispielsweise Softwarequellcode-Generatoren, Make-, Konfigurations- und Builddateien oder Beispielcode.

2. LIZENZ- UND NUTZUNGSTYPEN. Die folgenden Lizenz- und Nutzungstypen können für Software angeboten werden. Für bestimmte Software gemäß den Angaben im Einzelvertrag können zusätzliche Lizenz- und Nutzungstypen angegeben werden. Jede Lizenz darf nur von Berechtigten Nutzern im Territorium und für die im Einzelvertrag angegebene Laufzeit verwendet werden.
  - 2.1 „Floating“ oder „Concurrent User“-Lizenz bedeutet, dass der Zugriff zu einem bestimmten Zeitpunkt auf die Tool-Software auf die Anzahl Berechtigter Nutzer begrenzt ist, für die gemäß den Angaben im Einzelvertrag Tool-Software-Lizenzen erworben wurden.
  - 2.2 „Node-Locked“- oder „Mobile Compute“-Lizenz bedeutet, dass die Verwendung der Tool-Software auf eine einzige vom Kunden angegebene Workstation beschränkt ist und eine Hardware-Sperrvorrichtung oder einen Dongle umfassen kann, um diese Beschränkung zu steuern. Solche Hardware-Sperrvorrichtungen oder Dongles sind mobil, was bedeutet, dass sie beliebig zu einem anderen Arbeitsplatz innerhalb des Territoriums transportiert werden können, ohne eine neue Lizenzdatei erstellen zu müssen.
  - 2.3 „Per Product“-Lizenz bedeutet, dass die Verwendung der Software auf das/die Kundenprodukt(e) beschränkt ist, auf dem (denen) die Embedded Software gemäß der angegebenen Berechtigten Nutzung installiert wird (werden).
  - 2.4 „Development“-Lizenz bedeutet:
    - (a) In Bezug auf Software-Produkte, die im Einzelvertrag mit dem alphanumerischen Code EMB-IES gekennzeichnet sind, ist Folgendes gemeint: Das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, den Verlinkbaren Objektcode der Embedded Software für die Installation in einem Hardwaresystem für die Berechtigte Nutzung und für den internen Zweck des Kunden, den Quellcode der Embedded Software im Verlinkbaren Objektcode und/oder Ausführbaren Code zu konfigurieren, zu kompilieren und zusammenzustellen, zur Durchführung von Softwareprüfung, ohne jegliche kommerziellen Vertrieb.
    - (b) In Bezug auf Software-Produkte, die im Einzelvertrag mit dem alphanumerischen Code EMB-EPS gekennzeichnet sind, ist Folgendes gemeint: Vorbehaltlich der Einschränkungen der jeweiligen Berechtigten Nutzung, das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Embedded Software zu nutzen, zu testen, vorzuführen, zu ändern und Kopien davon zu erstellen, insbesondere um diese Embedded Software von Berechtigten Nutzern konfigurieren, debuggen, kompilieren, zusammenstellen, verlinken zu lassen und in ihrer Ausführbaren Code-Form im Kundenprodukt integriert zu bekommen.
  - 2.5 „Production“-Lizenz bedeutet:
    - (a) In Bezug auf Software-Produkte, die im Einzelvertrag mit dem alphanumerischen Code EMB-IES gekennzeichnet sind, ist Folgendes gemeint: Das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, den Verlinkbaren Objektcode der Embedded Software für die Installation in einem Hardwaresystem für die Berechtigte Nutzung und für den Zweck, den Quellcode der Embedded Software im Verlinkbaren Objektcode und/oder Ausführbaren Code zu konfigurieren, um ihn weltweit in die Kundenprodukte zu integrieren und mit Kundenprodukten oder anderen Testversionen davon zu vertreiben.
    - (b) In Bezug auf Software-Produkte, die im Einzelvertrag mit dem alphanumerischen Code EMB-EPS gekennzeichnet sind, ist Folgendes gemeint: Vorbehaltlich der vollständigen Einhaltung von Abschnitt 2.4.(b), das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, Kundenprodukte, in die der Ausführbare Code der Embedded Software integriert ist, weltweit zu vertreiben.
  - 2.6 „Perpetual“- oder „Extended“-Lizenz bezeichnet eine Lizenz zur Nutzung der Software mit unbegrenzter Laufzeit. Sofern im Einzelvertrag nicht anders angegeben, umfassen Perpetual-Lizenzen keine Pflegeservices.
  - 2.7 „Subscription“- oder „Term“-Lizenz bezeichnet eine Lizenz für eine begrenzte Laufzeit, gemäß den Angaben im Einzelvertrag. Pflegeservices sind in der Subscription-Lizenzgebühr enthalten. Bei Subscriptionlaufzeiten von mehreren Jahren ist SISW berechtigt, während der Laufzeit neue Lizenzschlüssel auszugeben.
3. SONSTIGE BESTIMMUNGEN.
  - 3.1 Standardlizenzerteilung. Sofern nicht unter einer Floating-Lizenz oder Node-Locked-Lizenz lizenziert, erteilt SISW dem Kunden eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare Lizenz zur Nutzung oder Installation der ausführbaren Version der Tool-Software durch Berechtigte Nutzer, die auf die internen Geschäftszwecke des Kunden während des im Einzelvertrag angegebenen Zeitraums beschränkt ist. Alle für Embedded Software gewährten Lizenzen sind Development-Lizenzen, es sei denn, sie werden im Einzelvertrag ausdrücklich als Production-Lizenzen bezeichnet.
  - 3.2 Erteilung und Kündigung von Unterlizenzen. Vorbehaltlich der Beschränkungen der Produktions-Lizenz, hat der Kunde das nicht ausschließliche, nicht übertragbare, unterlizenzierbare (einschließlich des Rechts, weitere Unterlizenzen zu erteilen) und unbefristete Recht:
    - (a) die ausführbare Version der Embedded Software, die in ein Kundenprodukt integriert ist, an Rechtmäßige Nutzer des Kundenprodukts zu vertreiben; und

- (b) die ausführbare Version der Embedded Software, die in ein Kundenprodukt integriert ist, von Rechtmäßigen Nutzern verwenden zu lassen, streng begrenzt auf den Umfang, der für die Verwendung eines solchen Kundenprodukts vernünftigerweise erforderlich ist;

Ein Erlöschen oder eine Kündigung durch SISW hat keinen Einfluss auf Unterlizenzen, die Rechtmäßigen Nutzern vor der Kündigung oder dem Erlöschen von SISW gewährt wurden.

- 3.3 Quellcode. Wenn Embedded Softwareprogramme oder Teile davon in Quellcode-Form bereitgestellt werden, wird der Kunde den Quellcode nur zur Korrektur von Softwarefehlern und/oder zur Verbesserung, Kompilierung gemäß der vereinbarten Compiler-Spezifikation oder zur Änderung der Embedded Software für die Berechtigte Nutzung verwenden. Die Support- und Garantieverpflichtungen und die Haftung von SISW gelten nur für Embedded Software in ihrem unveränderten Zustand und nur so, wie sie von SISW bereitgestellt wurde.
- 3.4 Kundenreporting. Zusätzlich zu den im Rahmenvertrag festgelegten Auditrechten, muss der Kunde jederzeit Aufzeichnungen führen, aus denen Folgendes hervorgeht: die Identität und der Standort aller Unternehmen, die derzeit Embedded Software oder Tool-Software verwenden, einschließlich etwaiger Auftragnehmer, die Anzahl der vom Kunden vertriebenen Einheiten oder eine Beschreibung des/der Kundenprodukte(s), Prozessoren, ECU, Marke oder Plattform, für die die Software verwendet wird. Der Kunde muss die angeforderten Informationen innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab dem Datum der SISW-Anforderung zur Verfügung stellen.
4. PORTING SERVICES. Standardisierte Porting Services, die als „Port“ oder „Porting Service“ im Einzelvertrag bezeichnet werden, beinhalten die Anpassung der Embedded Software, damit sie auf oder mit einer Hardwarekonfiguration funktionieren, wie in einem Nachtrag zum Einzelvertrag angegeben. Jeder für solche Porting Services von SISW akzeptierte Einzelvertrag ändert automatisch die Berechtigte Nutzung der auf die neue Hardwarekonfiguration zu portierenden Embedded Software.
5. INDIREKTE NUTZUNG. Durch die indirekte Nutzung von Tool-Software über die vom Kunden verwendete Hardware oder Software wird die Anzahl an Berechtigten Nutzern, die der Kunde erwerben muss, nicht verringert.
6. HOST-ID; HOSTING DURCH DRITTE. Der Kunde wird SISW ausreichende Informationen, einschließlich Host-ID für jede Workstation oder jeden Server, auf der bzw. dem der Lizenzverwaltungsteil der Tool-Software installiert wird, zur Verfügung stellen, damit SISW eine Lizenzdatei generieren kann, die den Zugriff auf die Software ermöglicht, gemäß dem Umfang der im Rahmen des jeweiligen Einzelvertrags erteilten Lizenzen. Der Kunde darf einen Dritten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SISW mit dem Hosting der Tool-Software beauftragen. SISW kann eine gesonderte schriftliche Vereinbarung als Bedingung für eine solche Zustimmung verlangen.
7. PFLGESERVICES FÜR SOFTWARE. Für Pflege-, Optimierungs- und technische Supportservices für Software („Pflageservices“) gelten die Bedingungen, die unter [www.siemens.com/sw-terms/mes](http://www.siemens.com/sw-terms/mes) abrufbar sind und hierin mittels Verweis aufgenommen werden.
8. FÜR XaaS-ANGEBOTE GELTENDE ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN.
- 8.1 Berechtigungen. In einem Embedded Software-Angebot enthaltene Cloud-Dienste können (i) weltweit von der im Einzelvertrag in Bezug auf die jeweiligen Cloud-Dienste festgelegten Anzahl von Berechtigten Nutzern verwendet werden, sofern der Kunde seinen im Rahmenvertrag festgelegten Verpflichtungen zur Einhaltung von Exportkontrollen nachkommt; (ii) außerdem gilt diese Anzahl ausschließlich für die im jeweiligen Embedded Software-Angebot enthaltene Software. Diese Cloud-Dienste können von Beauftragten des Kunden gelegentlich auch von anderen Standorten als den Räumlichkeiten des Kunden abgerufen und genutzt werden. Falls die Cloud-Dienste den Kunden zu einer zusätzlichen Anzahl an „Gastnutzern“ berechtigen (Gastnutzer), kann ein solcher Gastnutzozugriff jeglicher Person gewährt werden, die Zugriff auf die Cloud-Dienste benötigt, um als Mitarbeiter, Kunde, Lieferant, Berater, Vertreter, Auftragnehmer oder sonstiger Geschäftspartner des Kunden dessen internes Geschäft zu unterstützen. Gastnutzer gelten nach Maßgabe des Rahmenvertrags als Berechtigte Nutzer, werden jedoch nicht auf die begrenzte Anzahl von Berechtigten Nutzern angerechnet, die im Einzelvertrag für das entsprechende Abonnement festgelegt ist. In jedem Fall muss jeder Nutzer ein eindeutig identifizierbarer Berechtigter Nutzer sein, der namentlich genannt wird. Innerhalb derselben Berechtigungskategorie darf der Kunde einmal pro Kalendermonat jede Berechtigung zum Zugriff und zur Nutzung der Cloud-Dienste von einem Berechtigten Nutzer auf einen anderen Berechtigten Nutzer übertragen. Für die Nutzung der Cloud-Dienste durch den Kunden gelten gegebenenfalls weitere Nutzungseinschränkungen, die technisch über die Einstellungen der Cloud-Dienste erzwungen werden können.
- 8.2 Support und SLAs. Der technische Support von SISW für diese Cloud-Dienste und die jeweils anwendbaren Service-Level werden durch das Cloud Support and Service Level Framework geregelt, das mittels Verweis hierin aufgenommen wird und unter [www.siemens.com/sw-terms/sla](http://www.siemens.com/sw-terms/sla) abrufbar ist. Technischer Support und die entsprechenden Service-Level gelten nicht für Cloud-Dienste, die in Verbindung mit Software verwendet werden, für die keine Pflageservices mehr bereitgestellt werden.